



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 9. Oktober 2002

Nummer 42

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen	910
Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zur Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) - FALKE-Förderrichtlinie -	917
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlass zur Förderung der Beseitigung der vom Hochwasser an der Elbe verursachten Schäden an Wohngebäuden (Hochwassererlass 2002)	918
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2002	

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Vom 25. Juli 2002

Die in Slubice am 18. Juli 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen ist nach ihrem Artikel 10 mit der Unterzeichnung in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Juli 2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

und

der Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen

- in der Absicht, zur Entwicklung von gutnachbarlichen Beziehungen in Europa beizutragen, im Sinne des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

auf Grund des Artikels 3 und des Artikels 11 Abs. 1 des Abkommens vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,

in der Überzeugung, dass die auf gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen gerichtete Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen im Interesse beider Vertragspartner liegt,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu entwickeln und auszubauen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet im Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg und der Republik Polen dann Anwendung, wenn die zur Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden die Unterstützung ihrer eigenen Maßnahmen durch Kräfte und Mittel aus dem Gebiet der Vertragspartei für notwendig erachten.

Artikel 2

(1) Zur Zusammenarbeit sowie zur Hilfeanforderung und -annahme sind gegenüber einander ermächtigt

1. das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie der Hauptkommandant der Staatlichen Feuerwehr sowie die Wojewoden der Wojewodschaften Westpommern und Lebusser Land (Wojewodowie Zachodniopomorski i Lubuski),
2. die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße und Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landräte der Landkreise Pölitz (Police), Greifenhagen (Gryfino), Soldin (Myślibórz), Landsberg/Warthe (Gorzów Wielkopolski), Slubice (Ślubice), Crossen (Krosno Odrzańskie), Zielenzig (Sulęcín), Sagan (Żagań), Sorau (Żary) und die Präsidenten der Städte Landsberg/Warthe (Gorzów Wielkopolski) und Stettin (Szczecin).

(2) Die Adressen und die Telekommunikationsdaten der in Absatz 1 genannten Behörden sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung enthalten.

Artikel 3

(1) Die Hilfeleistung erfolgt durch Hilfsmannschaften, die über entsprechende Stärke, Ausrüstung und Hilfsmittel verfügen.

(2) Beide Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die für einen Auslandseinsatz in Frage kommenden Kraftfahrzeuge beim Grenzübergang die grüne Versicherungskarte mit sich führen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden stimmen gemeinsam ab und informieren sich gegenseitig über

1. potentielle und konkrete Gefahren sowie deren Auswirkung und ihre Bekämpfungsmaßnahmen in einem Streifen von ca. 25 km beiderseits der Grenze,
2. die zur Hilfeleistung bei den unter Nummer 1 genannten Schadensereignissen geeignet erscheinenden Kräfte und Mittel
3. und Verfahren der Hilfeanforderung und -leistung sowie die

Grundsätze des gemeinsamen Einsatzes und der Informationsübermittlung.

(2) Beide Vertragsparteien empfehlen den im Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden, je einen Satz der topographischen Karten (1 : 25 000 und 1 : 50 000) des Gebietes von etwa 25 km auf beiden Seiten der Grenze auszutauschen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden informieren sich über den Eintritt einer Katastrophe oder eines schweren Unglücksfalles, wenn nicht auszuschließen ist, dass Hilfeleistung benötigt oder das Hoheitsgebiet der Vertragspartei betroffen wird.

(2) Zur Übermittlung von Informationen sowie zur Hilfeanforderung ist das Anforderungsformular gemäß Anlage 2 dieser Vereinbarung zu verwenden.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden setzen die zuständigen Grenzbehörden ihres Landes über die voraussichtliche Eintreffzeit einer Hilfsmannschaft am Grenzübergang oder am zuständigen Staatsgrenzabschnitt in Kenntnis.

(2) Mitglieder der Hilfsmannschaften und Fachkräfte dürfen auf dem Hoheitsgebiet des hilfesuchenden Staates ihre zu der Standardausstattung gehörenden Dienstuniformen tragen.

Artikel 7

(1) Hilfsmannschaften, die im Rahmen dieser Vereinbarung ins Ausland entsandt werden, bleiben ihren Vorgesetzten unterstellt. Diese erhalten ihre Weisungen von der Einsatzleitung, der sie zugeordnet sind.

(2) Die Hilfe anfordernde Behörde gemäß Artikel 2 Abs. 1 stellt der Hilfsmannschaft an einem vereinbarten Ort einen Lotsen zur Verfügung.

(3) Spätestens bei Ankunft im Einsatzgebiet meldet sich der Führer der Hilfsmannschaft bei der Einsatzleitung, die ihm seine Aufträge erteilt.

(4) Die Hilfsmannschaft ordnet eine Verbindungsperson in den Einsatzstab ab.

(5) Die Hilfe anfordernde Behörde stellt der Hilfsmannschaft bei Bedarf einen Dolmetscher zur Verfügung.

(6) Die entsandten Hilfsmannschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Einsatzaufgaben im Einvernehmen mit der Einsatzleitung eigene Funkgeräte betreiben. Die Festlegung der Funkkanäle obliegt der Einsatzleitung.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden sollen mindestens einmal im Jahr ihre Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung dieser Vereinbarung austauschen.

(2) Beide Vertragsparteien empfehlen den im Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden, sich gegenseitig zu den durch diese organisierten und geleiteten Übungen einzuladen und - soweit geeignet - sich an diesen zu beteiligen.

(3) Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden können ihre Zusammenarbeit vertiefen, insbesondere durch

1. Schulungen,
2. Teilnahme an Wettbewerben und Leistungsvergleichen,
3. Entwicklung der Einsatztechnik
4. und andere Formen der Zusammenarbeit.

(4) Zur Lösung beiderseits interessierender Probleme können die im Artikel 2 Abs. 1 genannten Behörden Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig laufend über die Änderungen in der Anlage 1 und stimmen Änderungen der Anlage 2 dieser Vereinbarung ab.

Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden; in diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

(4) Tritt das Abkommen vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen außer Kraft, so tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

Geschehen zu Slubice am 18. Juli 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das
Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg

Der Staatssekretär

Eike Lancelle

Mit Ermächtigung
des Ministers für Innere
Angelegenheiten
und Öffentliche Verwaltung
der Republik Polen
Der Unterstaatssekretär

Zenon Kosiniak-Kamysz

Die Adressen und die Telekommunikationsdaten

LAND BRANDENBURG

1. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam
Fernsprechverbindung: +49 3 31/8 66 28 71-28 72 (Lagezentrum)
+49 3 31/8 66 23 40 (Referat Brand- und Katastrophenschutz)

Fernkopierverbindung: +49 3 31/8 66 28 78-28 79 (Lagezentrum)
+49 3 31/29 12 04 (Referat Brand- und Katastrophenschutz)
2. Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Fernsprechverbindung: +49 39 84/60 00 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 39 84/70 23 38 (Leitstelle)
3. Landkreis Barnim
Rudolf-Breitscheid-Straße 36, 16225 Eberswalde
Fernsprechverbindung: +49 33 34/35 49 48-49 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 33 34/35 49 51 (Leitstelle)
4. Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Fernsprechverbindung: +49 33 41/3 60 80 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 33 41/36 08 25 (Leitstelle)
5. Landkreis Oder-Spree
Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow
Fernsprechverbindung: +49 33 66/33 93 30 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 33 66/35 38 60 (Leitstelle)
6. Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst
Fernsprechverbindung: +49 3 55/63 21 44 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 3 55/63 21 38 (Leitstelle)
7. Stadt Frankfurt (Oder)
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)
Fernsprechverbindung: +49 3 35/5 65 37 37 (Leitstelle)
Fernkopierverbindung: +49 3 35/5 65 37 99 (Leitstelle)

REPUBLIK POLEN

1. Hauptkommandantur der Staatlichen Feuerwehr - Nationales Zentrum für Koordination des Rettungswesens und Zivilschutzes

ul. Podchorążych 38, 00-914 Warszawa
Fernsprechverbindung: +48 22 621 35 42, +48 22 523 39 77
Fernkopierverbindung: +48 22 628 65 75

2. Der Wojewode der Wojewodschaft Westpommern - Wojewodschaftsstelle für Koordination des Rettungswesens in der Wojewodschaftskommandantur der Staatlichen Feuerwehr in Szczecin

ul. Grodzka 1/5, 70-560 Szczecin
Fernsprechverbindung: +48 91 4322 000, +48 91 82 11 301
Fernkopierverbindung: +48 91 43 39 143

Landkreis Police - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr

ul. Sikorskiego 2, 72-010 Police
Fernsprechverbindung: +48 91 432 56 30
Fernkopierverbindung: +48 91 432 56 40

Landkreis Gryfino - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr

ul. Łużycka 1, 74-100 Gryfino
Fernsprechverbindung: +48 91 41 62 306
Fernkopierverbindung: +48 91 41 62 388

Landkreis Myślibórz - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr

ul. Lipowa 1B, 74-300 Myślibórz
Fernsprechverbindung: +48 95 74 72 096
Fernkopierverbindung: +48 95 74 72 096

3. Der Wojewode der Wojewodschaft Lebus Land - Wojewodschaftsstelle für Koordination des Rettungswesens in der Wojewodschaftskommandantur der Staatlichen Feuerwehr in Gorzów Wielkopolski

ul. Kard. St. Wyszyńskiego 64, 66-400 Gorzów Wielkopolski
Fernsprechverbindung: +48 95 7338 300
Fernkopierverbindung: +48 95 7338 360

Landkreis-Stadt Gorzów Wielkopolski - Leitstelle in der Stadtkommandantur der Staatlichen Feuerwehr

ul. Dąbrowskiego 3, 66-400 Gorzów Wielkopolski
Fernsprechverbindung: +48 95 722 42 56
Fernkopierverbindung: +48 95 722 42 57

Landkreis Słubice - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr

ul. Konstytucji 3-Maja 79, 69-100 Słubice
Fernsprechverbindung: +48 95 750 76 00
Fernkopierverbindung: +48 95 758 09 03

Landkreis Krosno Odrzańskie - Leitstelle in der Kreiskommandantur
der Staatlichen Feuerwehr

ul. Sienkiewicza 2a, 66-600 Krosno Odrzańskie

Fernsprechverbindung: +48 68 383 87 72

Fernkopierverbindung: +48 68 383 50 76

Landkreis Sulęcin - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr
ul. E. Plater 8, 69-200 Sulęcin

Fernsprechverbindung: +48 95 755 00 50, +48 95 755 00 53

Fernkopierverbindung: +48 95 755 00 50, +48 95 755 00 53

Landkreis Żagań - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr
ul. Rybacka 38, 68-100 Żagań

Fernsprechverbindung: +48 68 377 22 22, +48 68 377 22 23

Fernkopierverbindung: +48 68 377 22 22, +48 68 377 22 23

Landkreis Żary - Leitstelle in der Kreiskommandantur der Staatlichen Feuerwehr
ul. Serbska 54, 68-200 Żary

Fernsprechverbindung: +48 68 363 07 00

Fernkopierverbindung: +48 68 363 07 08

Anlage 2 - Załącznik nr 2

Anforderungsformular - Formularz wezwania

Seite / Strona 1

Information / Informacja - Anmeldung / Zgłoszenie

ohne grenzüberschreitende Auswirkung
bez oddziaływania za granicę

grenzüberschreitende Auswirkung möglich
oddziaływanie za granicę możliwe

Ort des Ereignisses – Koordinaten Miejsce zdarzenia – koordynaty		
Datum / Zeit		Data / Czas
Ereignis	X	Zdarzenie
1.1 Waldbrand 1.2 Gebäudebrand 1.3 Kfz – Brand 1.4 Industriebrand 1.5	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	1.1 Pożar lasu 1.2 Pożar budynku 1.3 Pożar samochodu 1.4 Pożar w przemyśle 1.5
2. Explosion	2.	2. Eksplozja
3.1 Überschwemmung 3.2 Hochwasser	3.1 3.2	3.1 Zagrożenie powodzią 3.2 Powódź
4. Schiffsunfall 4.1 Gefahr für Personen 4.2 mit Brand	4 4.1 4.2	4. Wypadek statku 4.1 Zagrożenie dla ludzi 4.2 Z pożarem
5. Verkehrsunfall mit Brand ohne Brand 5.1 Flugzeug 5.2 PKW/LKW mit eingeklemmten Personen 5.3 Bus mit eingeklemmten Personen 5.4 Zug mit eingeklemmten Personen	5 5.1 5.2 5.3 5.4	5. Wypadek w komunikacji z pożarem bez pożaru 5.1 Samolot 5.2 Samochód ciężarowy / osobowy z uwięzionymi osobami 5.3 Autobus z uwięzionymi osobami 5.4 Pociąg z uwięzionymi osobami
6. Gefährtunfall 6.1 Straße 6.2 Schiene 6.3 Betriebsgelände 6.4 Wasser 6.5 Erdverseuchung 6.6 Gas-/Ölaustritt 6.7 Radioaktive Stoffe Stoffname..... UN - Nr	6 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6 6.7	6. Wypadek z materiałami niebezpiecznymi 6.1 W komunikacji lądowej 6.2 Na kolei 6.3 Teren zakładu 6.4 Na wodzie 6.5 Skazenie ziemi 6.6 Erupcja gazu / ropy naftowej 6.7 Materiały radioaktywne Nazwa materialu..... NR wg ONZ
7. Maßnahmen 7.1 Warnung der Bevölkerung 7.2 Evakuierung der Bevölkerung 7.3 Schadstoffmessung	7 7.1 7.2 7.3	7. Wymagane działania 7.1 Ostrzeżenie ludności 7.2 Ewakuacja ludności 7.3 Pomiary skażeń
8. Hilfe wird nötig Anfahrt / Grenzübertritt 8.1 Grenzübergang in 8.2 Grenzübergang in 8.3 Grenzübergang in 8.4 Direktanfahrt Ort Koordinaten	8 8.1 8.2 8.3 8.4	8. Potrzebna będzie pomoc Wjazd / Przekroczenie granicy 8.1 Przejście graniczne w 8.2 Przejście graniczne w 8.3 Przejście graniczne w 8.4 Wjazd bezpośredni Miejsce Koordinaty

Wind aus Richtung / Wiatr z kierunku:

N NNO NO NOO O OOS OS SSO S SSW SW SWW W NWW NW NNW

Name / Unterschrift

Nazwisko / Podpis

Absender / Nadawca

Empfänger / Odbiorca

Anforderung / Potrzeby <input type="checkbox"/>		Angebot / Oferta <input type="checkbox"/>		Angenommen / Przyjęto <input type="checkbox"/>		Entsandt / Wysłano <input type="checkbox"/>	
Art der Hilfe / Rodzaj pomocy		Anzahl Ilość szt.		Art der Hilfe / Rodzaj pomocy		Anzahl Ilość szt.	
9 Material, Brand - Sprzęt, pożar				12 Übernahme von - Przyjęcie			
9.1	Tanklöschfahrzeug Samochód gaśniczy typu GBA			12.1	Mittel-/Schwerverletzten Średnio do ciężko rannych		
9.2	Wassertransportfahrzeug Samochód cysterna			12.2	Schwerverletzten Ciężko rannych		
9.3	Schlauchwagen Samochód węzowy			12.3	Schwerverbrannten poparzonych	Ciężko	
9.4	Drehleiter Samochód drabina			12.4	Vergifteten Zatruitych		
9.5	Rüstwagen Samochód ratownictwa technicznego			13 Medizinische Materialien - Materiały medyczne			
9.6	Gefahrgutwagen Samochód ratownictwa chem. / ekolog.			13.1	Krankentragen / Nosze		
9.7	Autokran Dźwig samochodowy			13.2	Sauerstoffbeatmungsgeräte Respiratory tlenowe		
9.8	Boot (Lösch) / Statek (pożarniczy)			13.3	Blutplasma / Osocze krwi		
10 Material, Gefahrgutunfall - Wyposażenie, wypadek chemiczny				13.4	Brandwundtücher Opatrunki oparzeniowe		
10.1	Dekontaminationstrupp Zastęp do odkażania			13.5	Verbandpäckchen Opatrunki (różne)		
10.2	Messtrupp Zastęp do pomiarów			14 Sonstiger Bedarf - Inne potrzeby			
10.3	Vollschutzanzug Ubranie ochrony zupełnej			14.1	Pontons - sonstige Boote Pontony - inne łodzie		
10.4	Kontaminationschutzanzug Ubranie ochrony przed skaż. prom.			14.2	Sandsäcke Worki na piasek		
10.5	Leckabdichtkissen Poduszki uszczelniające			14.3	Desinfektionsmittel Środki odkażające		
10.6	Ölsperre / Zapora olejowa (m)			14.4	Trinkwasser / Woda pitna		
	Leichte / Lekka			14.5	Lebensmittel / Żywność		
	Schwere / Ciężka			14.6	Kindernahrung / Odżywki dla dzieci		
10.7	Ölbindemittel / Sorbenty olejowe			14.7	Hygieneartikel / Środki do higieny		
	Wasser / Do stosowania na wodzie (kg)			15 Sonstiges - Inne			
	Land / Do stosowania na lądzie (kg)			15.1			
10.8	Atemschutzgerät Sprzęt ochrony dróg oddechowych						
11 Transportmittel - Środki transportowe							
11.1	Für Evakuierung / Do ewakuacji						
11.2	Für Schwerverletzte Dla ciężko rannych						
11.3	Für Mittelschwer-/Leichtverletzten Dla średnio / lekko rannych						

Absender (Name, Vorname) / Nadawca (Imię i Nazwisko), Ort / Miejscowość, Datum / Data, Uhrzeit / Godz.

**Förderrichtlinie des Ministeriums
des Innern zur Forcierung der Einrichtung
der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
- FALKE-Förderrichtlinie -**

Vom 12. September 2002

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) geltenden EU-Vorschriften, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, sowie der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Einrichtung des Basisinformationssystems Automatisierte Liegenschaftskarte.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Überführung der in analoger Form vorliegenden Liegenschaftskarten in das Basisinformationssystem Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Die ALK mit ihren stets aktuellen grundstücksscharfen raumbezogenen Daten hat Basisfunktion für Wirtschaft und Verwaltung in der Informationsgesellschaft.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle (Nummer 7.2) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen der Einrichtung des Basisinformationssystems ALK insbesondere:

- a) Vergabeleistungen zur Bestimmung von Pass- und Objektpunkten, Befliegung von größeren, im Zusammenhang bebauten Gebieten einschließlich Auswertung, Digitalisierung, Objektbildung, Randanpassung und Homogenisierung sowie
- b) die Beschaffung von Hard- und Software sowie Mess- und Auswertesystemen, soweit sie für die Einrichtung der ALK verwendet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den in Nummer 1 VVG zu § 44 LHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die jeweilige Maßnahme:

- a) im Falle der Nummer 2 Buchstabe a den Richtlinien für die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte in Brandenburg (ALK-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung genügt, wobei die För-

- derung nur die Einrichtung des Grunddatenbestandes im Sinne der Nummer 3.1 der FALKE-Richtlinien (Teil D ALK-Richtlinien) umfassen soll, oder
- b) im Falle der Nummer 2 Buchstabe b den Regelungen über Unterstützungssysteme im Runderlass zur Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Unterhaltung von Mess-, Auswerte- und Informationssystemen im Sinne des Ersten Funktionalreformgesetzes (MAIS-Erlass, Runderlass III Nr. 8/1999 des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1999) in der jeweils geltenden Fassung genügt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuweisung (Zuschuss) gewährt. Sie erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 87,5 Prozent (bis zu 75 Prozent aus EFRE-Mitteln und bis zu 12,5 Prozent aus Landesmitteln) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind alle notwendigen und angemessenen öffentlichen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen nach Nummer 2 entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben des Antragstellers für Arbeiten im Rahmen der Projektabwicklung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der VVG in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Antragsteller teilen der Vorprüfstelle bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, mit, welche Anträge sie für das Förderjahr zu stellen beabsichtigen.

Vorprüfstelle ist der Landesbetrieb

Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
Robert-Havemann-Str. 2
15236 Frankfurt (Oder).

Die Vorprüfstelle gleicht die Mitteilungen ab, erstellt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Förderplan für das Förderjahr und fordert die Antragsteller auf, ihre Anträge zu stellen.

- 7.1.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formgebunden an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als bewilligende Stelle (Nummer 7.2) über die Vorprüfstelle zu richten.

- 7.1.3 Der Antrag muss mindestens enthalten:
- im Fall der Nummer 2 Buchstabe a die Angabe der Arbeiten, die durchgeführt werden sollen, sowie Angabe der Fluren, die bearbeitet werden sollen, einschließlich der jeweiligen Flächengröße. Sollen eine oder mehrere Fluren nur zum Teil bearbeitet werden, ist dies besonders zu begründen,
 - im Fall der Nummer 2 Buchstabe b die Angabe der Hard- und Software oder der Mess- oder Auswertesysteme, die beschafft werden sollen. Die Notwendigkeit der Beschaffung ist zu begründen,
 - Angabe der zu erwartenden Kosten. Die Kosten sind beispielsweise durch Vorlage von Kostenvoranschlägen oder durch Kostenschätzung nach der Vermessungsgebührenordnung glaubhaft zu machen,
 - Nachweis, dass die Finanzierung seitens des Antragstellers gesichert ist und
 - Zeitplan für die Durchführung des Projekts.
- 7.1.4 Die Vorprüfstelle fügt dem Antrag eine eigene Stellungnahme bei und reicht sie gemeinsam mit dem Antrag bei der bewilligenden Stelle ein.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligende Stelle ist die
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.
- Grundlage der Bewilligung einer Zuwendung ist die Stellungnahme der Vorprüfstelle.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Nach Vorlage der bezahlten Rechnung durch den Zuwendungsempfänger zahlt die bewilligende Stelle auf Anforderung des Zuwendungsempfängers die Zuwendung aus. Die Auszahlung erfolgt entsprechend den VVG zu § 44 LHO und den für EFRE geltenden EU-Vorschriften. Abweichungen können im Zuwendungsbescheid geregelt werden. 10 vom Hundert der Zuwendung werden erst ausgezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung erbracht ist.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist nach VVG zu § 44 LHO über die Vorprüfstelle der bewilligenden Stelle zuzuführen. Zwischennachweise können gefordert werden.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden der

VVG zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2004. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn bis zum 30. Juni 2004 der Effizienznachweis erbracht ist und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

Erlass zur Förderung der Beseitigung der vom Hochwasser an der Elbe verursachten Schäden an Wohngebäuden (Hochwassererlass 2002)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 12. September 2002

Inhaltsübersicht

- Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- Gegenstand der Förderung
- Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsvoraussetzungen
- Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Verfahren
- Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Beseitigung und Behebung der vom Hochwasser an der Elbe im August 2002 verursachten Schäden an Wohngebäuden.

Die Zuwendungen beinhalten Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 a des Grundgesetzes.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) und die hierzu erlassene Rechtsverordnung,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
- § 44 LHO einschließlich der VV.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg verfügbaren haushaltsmäßigen Ermächtigungen.

1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MSWV mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) einschließlich zwingend erforderlicher Modernisierungen und zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden oder
- b) zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden an Stelle von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte hochwasserschädigter Wohngebäude.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Höhe der Schäden an dem beschädigten Wohngebäude muss mindestens 1.000 Euro betragen.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist die Vorlage des durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Materialprüfungsamt erstellten Schadenprotokolls bzw. einer sonstigen Bestätigung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde über das Vorliegen einer Beschädigung oder Zerstörung des Wohngebäudes durch das Hochwasser der Elbe im August 2002.

Sofern ein höherer oder vom Schadenprotokoll abweichender Schaden geltend gemacht wird, ist zum Nachweis der Erforderlichkeit der Maßnahmen durch den Antragsteller ein Schaden- bzw. Baugutachten eines vereidigten Gutachters oder Sachverständigen vorzulegen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Umfang und Höhe des durch das Hochwasser verursachten Schadens

sowie bei Instandsetzungen

- Feststellung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen,
- Feststellung der im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen zwingend erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen,
- Feststellung der erforderlichen Abriss-, Aufräum- und baulichen Sicherungsmaßnahmen

sowie bei Ersatzvorhaben

- Feststellung der Kosten für die Neuerrichtung oder den Erwerb eines gleichartigen Wohngebäudes.

4.3 Die Zuwendung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Gebäudeeigentümer bzw. Erbbauberechtigten gewährt.

4.4 Die Zuwendung wird nur gewährt, sofern die Wohnnutzung beibehalten oder an dem geförderten Ersatzvorhaben begründet wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Berücksichtigungsfähig sind die nachgewiesenen

- a) Gesamtkosten für Maßnahmen nach Nummer 2,
- b) Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Nummer 2 genannten Maßnahmen stehen,
- c) Kosten für unaufschiebbare bauliche Sicherungsmaßnahmen, die vor Antragstellung durchgeführt wurden.

Die Kosten von Baugutachten und Selbsthilfeeleistungen werden nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Sofortprogramm

Bei Nachweis oder Glaubhaftmachung von Hochwasserschäden wird ein Zuschuss als Soforthilfe in Höhe von 50 vom Hundert des im Schadenprotokoll ausgewiesenen, voraussichtlichen Schadens gewährt.

5.5.2 Wiederaufbauprogramm

Für Schäden über 10.000 Euro werden Zuschüsse von bis zu 80 vom Hundert der tatsächlich entstandenen Kosten nach Nummer 5.4 gewährt. Für die Bewilligung

werden zunächst die im Schadenprotokoll oder Sachverständigengutachten als erforderlich nachgewiesenen Kosten zugrunde gelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Soforthilfe nach Nummer 5.5.1 dient der Finanzierung

- a) von Schäden bis 10.000 Euro je Wohngebäude,
- b) erster Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden über 10.000 Euro je Wohngebäude sowie
- c) der Vorbereitung von Ersatzvorhaben.

Anträge auf Soforthilfe können bis zum 31. Dezember 2002 gestellt werden. Soweit der Schadenumfang auch nachträglich 10.000 Euro je Wohngebäude nicht übersteigt, gilt die Soforthilfe vorbehaltlich der Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden als endgültige Zuwendung.

6.2 Die Bewilligung des Zuschusses nach Nummer 5.5.2 dient der Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen für die umfassende Instandsetzung beschädigter Wohngebäude einschließlich zwingend erforderlicher Modernisierungen und Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden sowie für Ersatzvorhaben, soweit der gegebenenfalls nachträglich festgestellte Schadenumfang 10.000 Euro je Wohngebäude übersteigt. Sie setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist.

6.3 Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen nach diesen Förderbestimmungen nicht aus.

6.4 Eine gewährte Soforthilfe nach Nummer 5.5.1 wird auf die Zuwendung nach Nummer 5.5.2 angerechnet.

Versicherungsleistungen, die der Förderempfänger für die Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind auf die Soforthilfe und die Aufbauhilfe anzurechnen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Gebäude besteht, kann die Höhe der Zuwendung zunächst auch ohne Berücksichtigung späterer Versicherungsleistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen der Versicherung zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Zuwendung unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Förderempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der gewährten Zuwendung an die durch das Land beauftragte Bewilligungsstelle abtritt.

Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2 zweckgebunden sind.

Im Förderverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Gegebenenfalls ist eine Kürzung der Zuwendung vorzunehmen.

6.5 Eine Kumulierung der Zuwendung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen, insbesondere des Sonderprogramms Hochwasser der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der sozialen Wohnraumförderung sowie der Städtebauförderung, ist zulässig.

6.6 Maßnahmen, die vor Antragstellung oder Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sind, sind förderungsfähig. Das Land lässt insoweit den vorzeitigen Maßnahmebeginn, insbesondere für unaufschiebbare bauliche Sicherungsmaßnahmen, zu. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.7 Eine Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist nicht zwingend erforderlich. Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 20. August 2002 ist zu beachten (Anlage 1). Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

6.8 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

6.9 Die Angaben zur Schadenfeststellung, zu Versicherungsleistungen, zweckgebundenen Spenden und den Eigentumsverhältnissen sind substantiell im Sinne von §§ 263, 264 des Strafgesetzbuches.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

7.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung des Zuschusses nach diesen Bestimmungen sind an die ILB zu richten. Die Antragstellung ist nur auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zulässig.

Bei der Beantragung der Soforthilfe nach Nummer 5.5.1 sind lediglich die in Nummer 4.2 genannten Nachweise beizufügen. Die übrigen Angaben sind glaubhaft zu machen.

Bei Beantragung der Wiederaufbauhilfe nach Nummer 5.5.2 sind über die in Nummer 4.2 genannten Nachweise hinaus vorzulegen:

- ein Nachweis des Eigentums (Erbbaurechts) bzw. des gesicherten Eigentumserwerbs (Vergabe des Erbbaurechts), z. B. Grundbuchauszug oder Kopie des notariellen Kaufvertrages,
- Nachweise über bestehenden Versicherungsschutz und gegebenenfalls bereits erhaltene Versicherungsleistungen,
- Nachweise über zugesagte und gegebenenfalls bereits erhaltene, für die Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2 zweckgebundene Spenden, der Finanzierungsplan.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vorliegenden formgerechten Anträge und der vollständig vorgelegten Nachweise im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Nach abgeschlossener verfahrensrechtlicher Prüfung wird der Bewilligungsbescheid erteilt. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Soforthilfe nach Nummer 5.5.1 erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Auszahlung der Wiederaufbauhilfe nach Nummer 5.5.2 erfolgt nach Baufortschritt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen den Verwendungsnachweis zu führen. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Original beizufügen sind insbesondere Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie Nachweise über erhaltene Versicherungsleistungen und zweckgebundene Spenden, soweit diese nicht bereits im Bewilligungs- oder Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden. Die Vorlage von Zwischennachweisen ist nicht erforderlich.

Die Belege sind fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums aufzubewahren.

Bei Zuwendungen von bis zu 5.000 Euro ist eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen.

7.6 Gebühren

Für die Gewährung der Zuwendung werden keine Gebühren erhoben.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlage 1

Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe in den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg

Durch die Hochwasserereignisse der letzten Tage sind in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Schäden an Hoch- und Tiefbauten entstanden. Da die Infrastruktur in den Hochwassergebieten wiederhergestellt werden muss, um eine Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, sind kurzfristige Beschaffungsmaßnahmen öffentlicher Auftraggeber erforderlich. In diesem Zusammenhang haben die Vergabestellen im Einzelfall zu prüfen ob die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung oder durch Freihändige Vergabe erfolgen kann.

Bei der Beschaffung von dringlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem aktuellen Hochwasserereignis sind die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung oder eine Freihändige Vergabe regelmäßig gegeben.

Im Einzelnen bitte ich die nachfolgenden Erläuterungen zu beachten:

Für Aufträge, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen werden, gilt Folgendes:

Mit dem Hochwasserereignis liegt ein vom öffentlichen Auftraggeber nicht verursachtes und nicht voraussehbares Ereignis vor. **Die Vergabe von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe erforderlich sind, um plötzlich aufgetretene nicht vorhersehbare Schäden oder Gefahren zu beseitigen oder größere Schäden zu verhindern, kann im Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung erfolgen.**

Die §§ 5 Abs. 2 Buchst. f VOF, 3a Nr. 2 Buchst. d VOL/A und 3a Nr. 5 Buchst. d VOB/A enthalten Regelungen, nach denen in Fällen der Dringlichkeit Leistungen im Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung (das der Freihändi-

gen Vergabe im Wesentlichen entspricht) vergeben werden können. Voraussetzung ist, dass wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die für EU-weite Vergabeverfahren vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die in diesen Vorschriften genannten dringenden und zwingenden Gründe müssen dazu führen, dass die Erledigung des Auftrags im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub duldet. Wann dies der Fall ist, stellt eine Frage des Einzelfalles dar. In der Regel handelt es sich dabei um solche Fälle, die eine schnelle Leistungserbringung im Allgemeininteresse erfordern, um beispielsweise Sturm-, Brand- oder Wasserschäden oder gar daraus entstehende Gefahren zu beseitigen oder wenn die Leistung dazu dient, größere Schäden zu verhindern.

Für Aufträge, die die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, gilt Folgendes:

Mit dem Hochwasserereignis liegt ein vom öffentlichen Auftraggeber nicht verursachtes und nicht voraussehbares Ereignis vor. **Leistungen, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe erforderlich sind, um nicht vorhersehbare Schäden oder Gefahren zu verhindern, können im Wege der Freihändigen Vergabe beauftragt werden.**

Nach §§ 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A und 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A können Leistungen freihändig vergeben werden, wenn die Leistung besonders dringlich ist. Eine solche Dringlichkeit ist gegeben, wenn sich aus einer nicht vorher erkennbaren Lage heraus die Notwendigkeit der unverzüglichen Leistungserbringung ergibt, um aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses entstandene Schäden zu beseitigen oder weitergehende Schäden zu verhindern. Hierbei muss die Leistung so dringlich sein, dass selbst eine Beschränkte Ausschreibung nicht durchgeführt werden kann.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

924

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 9. Oktober 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).